

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Universität Passau

Vom 22. Januar 1981

in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 27. Juli 2005

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät.

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

¹Die Philosophische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. ²Sie kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

§ 3 Prüfungskommission und Prüfer

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern für die Dissertation, den Prüfern für die mündliche Prüfung und dem Dekan als Vorsitzenden. ²Dieser bestellt die Gutachter und Prüfer im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. ³Der Bewerber kann Vorschläge machen. ⁴Sofern auf Grund der gewählten Nebenfächer für die mündliche Prüfung eine andere Fakultät betroffen ist, erfolgt die Bestellung der Prüfer mit Zustimmung des Dekans dieser Fakultät. ⁵Bei Streitfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) ¹Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren, entpflichtete oder in Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Universität Passau bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Der Dekan kann im Bedarfsfall auf Beschluss des Fachbereichsrates auch nach Satz 1 prüfungsberechtigte Mitglieder anderer, auch ausländischer, wissenschaftlicher Hochschulen, zu Gutachtern und/oder Prüfern bestellen, sofern diese zustimmen. ³Wenn die Dissertation von einem Professor oder sonstigen Hochschullehrer der Universität Passau betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter für die Dissertation bestellt werden. ⁴Der betroffene Hochschullehrer kann seine Bestellung ablehnen, wenn er nicht mehr dem Lehrkörper der Fakultät angehört.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. Ein mindestens 8-semesteriges ordnungsgemäßes Fachstudium, in dem zumindest im Haupt- oder Zulassungsfach oder in dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde, überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung erbracht sind, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Nachweis dieses Fachstudiums wird in der Regel erbracht durch eine entsprechende Diplomprüfung oder Magisterprüfung oder eine Prüfung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen oder Realschulen oder Gymnasien. Über die Anerkennung von Studiensemestern an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und von dort erbrachten einschlägigen Studienleistungen entscheidet auf Antrag der Fachbereichsräte im Einvernehmen mit dem Fachvertreter.
2. a) Nachweis des Studiums von mindestens zwei Fachsemestern an der Universität Passau.
b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Hauptseminaren im Hauptfach und mindestens einem Hauptseminar in jedem Nebenfach. Bei Schwerpunktwahl nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 muss im Hauptfach wenigstens ein Hauptseminar aus diesem Bereich stammen. Wird im Nebenfach ein Schwerpunkt gebildet, dann muss das Hauptseminar aus diesem Bereich stammen. Die Diplom-, Magister- oder Zulassungsarbeit wird in dem betreffenden Fach als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt.
c) Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) **und** gesicherter Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache bei Wahl folgender **Hauptfächer**:

Philosophie (bei Dissertation aus dem Bereich Formale Logik und Wissenschaftstheorie kann das Latinum durch gesicherte Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache ersetzt werden; zusätzlich Nachweis des Graecums bei Dissertation zu einer antiken Thematik);

Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft;

Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft (nur im Bereich der Italianistik);
Alte Geschichte (zusätzlich Graecum);

Mittlere und Neuere Geschichte (bei Dissertation in Mittelalterlicher Geschichte);

Bayerische Landesgeschichte;

Archäologie der Römischen Provinzen (der Nachweis gesicherter Kenntnisse einer modernen Fremdsprache kann durch das Graecum ersetzt werden);

Didaktik der Geschichte;

Kunstgeschichte;

Politikwissenschaft (bei Dissertation aus dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie).

Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) **und** gesicherter Kenntnisse einer modernen Fremdsprache bei Wahl folgender **Nebenfächer**:

Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft (ersatzweise statt Latinum sprachhistorischer Leistungsnachweis);

Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft (nur im Bereich der Italianistik);
Alte Geschichte;

Mittlere und Neuere Geschichte (bei Wahl von Mittelalterlicher Geschichte in der mündlichen Prüfung);

Bayerische Landesgeschichte;

Archäologie der Römischen Provinzen (der Nachweis gesicherter Kenntnisse einer modernen Fremdsprache kann durch das Graecum ersetzt werden);

Didaktik der Geschichte;

Historische Hilfswissenschaften.

Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) **oder** gesicherter Kenntnisse in einer **zweiten** modernen Fremdsprache bei Wahl folgender **Haupt- oder Nebenfächer**:

Philosophie (nur für das Nebenfach);

Allgemeine Pädagogik;

Schulpädagogik;

Grundschuldidaktik;

Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft;

Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft;

Deutsche Philologie: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur;

Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft;

Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft;

Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft;

Amerikanistik;

Didaktik des Englischen;

Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft (außer im Bereich der Italianistik);

Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft (gegebenenfalls zusätzlich zur Sprache des gewählten Schwerpunktes);

Allgemeine Linguistik;

Mittlere und Neuere Geschichte (bei Wahl der Dissertation im Hauptfach beziehungsweise der mündlichen Prüfung im Nebenfach in Neuerer Geschichte);

Geschichte Osteuropas (zusätzlich gesicherte Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache);

Kunstgeschichte;

Volkskunde;

Geographie;

Südostasienkunde (zusätzlich gesicherte Kenntnisse einer südostasiatischen Sprache, beispielsweise Birmanisch, Thai, Lao, Khmer, Vietnamesisch, Tagalog, Malaiisch, Indonesisch, Chinesisch sowie bedeutender Regionalsprachen wie Javanisch etc., in der Regel nachzuweisen durch zwei Leistungsnachweise, im Hauptfach drei Leistungsnachweise, über Sprachkurse, die auf dem Propädeutikum aufbauen);

Soziologie;

Politikwissenschaft (außer bei Dissertation aus dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie);

Kunsterziehung;

Musikpädagogik;

Didaktik der Biologie;

Psychologie.

Bei Bewerbern, die einem asiatischen oder afrikanischen Kulturkreis entstammen, kann bei entsprechender Fächerwahl anstelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Altchinesisch, Arabisch) treten.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat einzelne der unter Buchstaben a bis c genannten Anforderungen herabsetzen oder erlassen.

3. Zur Promotion wird abweichend von Nummer 1 und Nummer 2 Buchst. a und b zugelassen, wer
 - a) ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang nachweist und als Promotionshauptfach ein an der Philosophischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretenes Fach wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen sind,
 - b) zusätzlich ein mindestens viersemestriges Studium der Prüfungsfächer an der Universität Passau nachweist sowie im Hauptfach zwei Hauptseminare mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,0) und in den beiden Nebenfächern je ein Hauptseminar mit Erfolg absolviert hat und
 - c) den Nachweis erbringt, dass ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät die Betreuung der Dissertation übernimmt.
4. Die Würdigkeit des Bewerbers zur Führung akademischer Grade.
5. Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu wählen. ²Das Hauptfach ist durch das Thema der Dissertation gegeben. ³Als Haupt- und Nebenfach sind zulässig:

Philosophie
Allgemeine Pädagogik
Schulpädagogik
Grundschuldidaktik
Psychologie
Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft
Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft
Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft
Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft
Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft
Amerikanistik
Didaktik des Englischen
Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft
Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft
Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft
Allgemeine Linguistik
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Geschichte Osteuropas
Bayerische Landesgeschichte
Archäologie der Römischen Provinzen

Didaktik der Geschichte
Kunstgeschichte
Volkskunde
Geographie
Südostasienkunde
Soziologie
Politikwissenschaft
Kunsterziehung
Musikpädagogik
Didaktik der Biologie.

⁴Als Nebenfach ist zulässig: Evangelische Theologie.

(2) Es gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Von den Fächern Schulpädagogik, Grundschuldidaktik, Musikpädagogik, Didaktik der Biologie und Kunsterziehung dürfen nur zwei gewählt werden.
2. Bei der Wahl zweier literaturwissenschaftlicher bzw. sprachwissenschaftlicher Fächer muss das dritte Fach ein nichtliteraturwissenschaftliches bzw. nichtsprachwissenschaftliches sein. Von den Fächern Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Englische Kulturwissenschaft, Amerikanistik und Didaktik des Englischen können nur zwei miteinander kombiniert werden. Eine Kombination der Amerikanistik mit zwei literaturwissenschaftlichen Fächern ist nicht zulässig.
3. Bei Alter Geschichte als Hauptfach ist Mittlere und Neuere Geschichte oder Bayerische Landesgeschichte oder Historische Hilfswissenschaften oder Archäologie der Römischen Provinzen oder das nach Absatz 3 vom Dekan genehmigte Fach Klassische Philologie (Latein oder Griechisch) als Nebenfach obligatorisch.
Bei Archäologie der Römischen Provinzen als Hauptfach ist Alte Geschichte als Nebenfach obligatorisch. Wird Didaktik der Geschichte als Hauptfach gewählt, ist Alte Geschichte oder Mittlere und Neuere Geschichte oder Bayerische Landesgeschichte als Nebenfach obligatorisch.
4. Als Nebenfach ist das Fach Historische Hilfswissenschaften zulässig.
Von den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Geschichte Osteuropas, Bayerische Landesgeschichte, Didaktik der Geschichte und Historische Hilfswissenschaften dürfen nur zwei gewählt werden; ein drittes Fach aus dieser Gruppe ist ausgeschlossen.
5. Bei Kunsterziehung als Hauptfach ist Kunstgeschichte als Nebenfach obligatorisch.
6. Von den Fächern Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur können nur zwei miteinander kombiniert werden. Wird Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur als Hauptfach gewählt, so ist sie mit der Deutschen Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft oder der Deutschen Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft zu kombinieren.
7. Bei Musikpädagogik als Hauptfach ist Psychologie oder Allgemeine Pädagogik als Nebenfach obligatorisch.
8. Die Fachdidaktik kann in Fächern, in denen eine entsprechende Professur vorhanden, die Didaktik aber kein eigenständiges Prüfungsfach ist, als Schwerpunkt im Haupt- oder in den Nebenfächern gewählt werden. Soweit eines der Fächer Schulpädagogik, Grundschuldidaktik oder Kunsterziehung ist, darf der fachdidaktische Schwerpunkt nur in einem Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt werden; in den anderen Kombinationen ist der fachdidaktische Schwerpunkt

entweder nur im Hauptfach oder in einem oder auch in beiden Nebenfächern zulässig. Bei den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft ist Didaktik der Sozialkunde als Schwerpunkt wählbar. Wird das Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde als Hauptfach gewählt, so ist das Fach Politikwissenschaft als eines der Nebenfächer zu wählen. Wird das Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde als Hauptfach gewählt, so ist das Fach Soziologie als eines der Nebenfächer zu wählen. Der Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde kann im Nebenfach nur entweder im Fach Soziologie oder im Fach Politikwissenschaft gewählt werden.

9. Folgende weitere Schwerpunktbildungen sind zulässig:
- a) Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft;
dieses Fach kann mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch und Spanisch gewählt werden;
 - b) Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft;
dieses Fach kann mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch und Spanisch gewählt werden.
 - c) Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft;
dieses Fach kann mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch und Spanisch gewählt werden.
 - d) Die Romanische Sprachwissenschaft, die Romanische Literaturwissenschaft und die Romanische Kulturwissenschaft können mit unterschiedlichen Schwerpunkten jeweils zweimal gewählt werden. Die Wahl von drei Fächern aus dem Bereich der Romanischen Philologie ist nicht zulässig.
10. Wird ein Schwerpunkt nach den Nummern 8 oder 9 gewählt, bestimmt sich das Thema der Dissertation nach § 7 Abs. 2 sowie die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 11 Abs. 2.

(3) Die Wahl eines Nebenfaches aus einer anderen Fakultät ist zulässig, soweit es in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach steht. Sofern ein solches Nebenfach in keiner Form an der Universität Passau vertreten ist, kann es aus den Prüfungsfächern einer auswärtigen Fakultät gewählt werden. Die Entscheidung trifft der Dekan im Benehmen mit dem zuständigen Hauptfachvertreter.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Dekan einzureichen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
- a) Ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs und gegebenenfalls Angabe des Hochschullehrers, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 - b) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrages schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
 - c) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
 - d) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise Nr. 3 durch Vorlage von Zeugnissen, Bestätigungen und des Studienbuches;

- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat;
- f) drei Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Maschinenschrift;
- g) eine schriftliche Versicherung,
 - dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet hat,
 - dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - dass der Bewerber nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades erfolglos versucht hat.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht gegeben sind oder die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. ³Der Dekan teilt dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation vorliegen. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 7

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen, über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist. ²Eine Abhandlung, die in derselben oder einer ähnlichen Fassung bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

³Bei der Schwerpunktwahl gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 wird aus diesem Gebiet auch das Thema der Dissertation genommen.

(3) Die Dissertation darf noch nicht publiziert sein.

§ 8 Prüfung der Dissertation

(1) Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation gemäß § 3 zwei Gutachter.

(2) ¹Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt, als weiterer Gutachter bestellt werden. ²Vor der Bestellung zum weiteren Gutachter ist dem betroffenen Fachvertreter der anderen Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, ob das Thema der Dissertation sein Fachgebiet berührt.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Nach Begutachtung der Arbeit beantragen die Gutachter die Annahme oder Ablehnung. ²Bei Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor.

(2) ¹Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

opus eximium	=	1	=	eine ausgezeichnete Leistung;
opus valde laudabile	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
opus laudabile	=	3	=	eine anzuerkennende Leistung;
opus idoneum	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter; es wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ³Bei divergierendem Urteil der Gutachter entscheidet, unbeschadet von § 10 Abs. 2 Satz 3, die Prüfungskommission über die Beurteilung der Dissertation; sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen dritten Gutachter bestellen, dessen Note in die Berechnung einbezogen wird, es sei denn, es ist bereits nach § 8 Abs. 2 ein dritter Gutachter bestellt; die Prüfungskommission kann das arithmetische Mittel um 0,3 erhöhen oder erniedrigen. ⁴Soll die Dissertation mit der Note "opus eximium" bewertet werden, ist durch die Prüfungskommission ein dritter Gutachter zu bestellen, es sei denn, es ist aufgrund von Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 8 Abs. 2 schon ein dritter Gutachter bestellt worden; die Gesamtnote "opus eximium" kann nur vergeben werden, wenn das arithmetische Mittel der Gutachter-Noten oder die von der Prüfungskommission festgelegte Note den Zahlenwert von 1,5 nicht überschreitet.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	opus eximium;
über	1,5	bis 2,5	= opus valde laudabile;
über	2,5	bis 3,5	= opus laudabile;
über	3,5	bis 4,0	= opus idoneum.

§ 10

Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten und dem Bewertungsvorschlag der Gutachter für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch die Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten der Fakultät aufgelegt. ²Der Dekan teilt spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist allen Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Kandidaten sowie den Vorschlag der Gutachter schriftlich mit.

(2) ¹Sprechen sich die Gutachter übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen bzw. abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Absatz 1 genannten Frist Einspruch. ²Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist vom Dekan angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. ³Wird Einspruch erhoben oder besteht bei den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme oder Ablehnung, so entscheidet unter Vorsitz des Dekans ein Ausschuss, der sich aus allen Professoren und sonstigen Hochschullehrern der Fakultät zusammensetzt, über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation. ⁴Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere, auch auswärtige, Gutachter bestellen.

(3) ¹Der Dekan kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr zurückgeben, wenn sich die Gutachter übereinstimmend für die Zurückgabe zur Behebung von Mängeln aussprechen. ²Bestehen insoweit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern, so entscheidet der Fachbereichsrat. ³Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. ⁴Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) ¹Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Absatz 3 Satz 4 als abgelehnt, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe mit. ²Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

§ 11

Die Mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Der Bewerber wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung hierzu schriftlich geladen. ³In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern nachweisen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet im Hauptfach und in zwei Nebenfächern statt; bei Schwerpunktwahl in einem Nebenfach findet die mündliche Prüfung in diesem Bereich statt. ²Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache geführt. ³Sie soll innerhalb einer Woche stattfinden und dauert etwa eine Stunde im Hauptfach und etwa eine halbe Stunde in jedem Nebenfach. ⁴Der Dekan bestellt für das Hauptfach und für die Nebenfächer je einen Prüfer. ⁵Werden zwei Fächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, an der Universität Passau nur durch einen Professor vertreten, so kann der Dekan ausnahmsweise für zwei Fächer der mündlichen Prüfung einen Prüfer bestellen. ⁶In den Hauptfächern Mittlere und Neuere Geschichte sowie Deutsche Philologie: Literaturwis-

senschaft und bei Schwerpunktbildung im Hauptfach wird die mündliche Prüfung aufgeteilt und durch den Dekan ein weiterer Prüfer bestellt. ⁷Bei der Aufteilung prüft jeder der beiden Prüfer jeweils mindestens eine halbe Stunde; bei Schwerpunktwahl im Hauptfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 erfolgt die Aufteilung der Prüfungszeit etwa zur Hälfte zwischen Fachwissenschaft und Schwerpunktbereich; für die Prüfung wird insgesamt nur eine Note vergeben. ⁸In Ausnahmefällen kann auf Antrag des im Hauptfach bestellten Prüfers die mündliche Prüfung im Hauptfach aufgeteilt und durch den Dekan ein weiterer Prüfer im Hauptfach bestellt werden; in diesem Fall prüft jeder der beiden Prüfer im Hauptfach jeweils eine halbe Stunde.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und ist nicht öffentlich. ²Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem jeweiligen Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ³Der Beisitzer wird vom Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät oder der hauptberuflichen an der Universität Passau im jeweiligen Fach tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestimmt. ⁴Der Beisitzer ist Protokollführer.

§ 12

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Der Prüfer befindetet, ob die Prüfung in dem Fach, das Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, bestanden oder nicht bestanden ist und bestimmt im ersten Fall die Note für die bestandene Prüfung.

²Für die Bewertung bestandener Prüfungen gelten folgende Noten:

summa cum laude	=	1	=	eine ausgezeichnete Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine anzuerkennende Leistung;
rite	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei einzelnen Prüfungsnoten, wobei die Note aus dem Hauptfach zweifach und die Noten aus den beiden Nebenfächern jeweils einfach gewichtet werden. ⁴Wird die mündliche Prüfung im Hauptfach von zwei Prüfern abgenommen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der vier nicht gewichteten Prüfungsnoten. ⁵Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	summa cum laude;		
über	1,5	bis	2,5	=	magna cum laude;
über	2,5	bis	3,5	=	cum laude;
über	3,5	bis	4,0	=	rite.

(3) ¹Wird die Prüfung auch nur in einem der drei Fächer nicht bestanden, so gilt die ganze mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Eine Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. ³Bei nicht bestandener Prüfung in nur einem Nebenfach kann die Wiederholung auf dieses eine Fach beschränkt werden. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. ⁵Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁶Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ⁷Erscheint der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Wurde die Dissertation angenommen und hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Dekan die Gesamtnote der Doktorprüfung fest. ²Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. ³Bei ihrer Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) wird einfach, die der Dissertation (arithmetisches Mittel oder die durch die Prüfungskommission bzw. den Prüfungsausschuss festgestellte Note) zweifach gewertet. ⁵Die Gesamtnote "summa cum laude" wird für die Doktorprüfung nur dann vergeben, wenn die Dissertation mit "opus eximium" und die mündliche Prüfung mit "summa cum laude" bewertet wurde.

(2) ¹Der Dekan verkündet die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar im Anschluss an die letzte mündliche Prüfung. ²Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ³Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit Begründung dem Kandidaten zuzustellen ist.

§ 14

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck hat er die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt oder
3. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
5. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

³In den Fällen von Nrn. 1, 4 und 5 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem ersten Gutachter vorgelegt werden. ²Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. bei Foto-Offset-Druck der Druckvorlage das Imprimatur. ³Ein vom ersten Gutachter unterschriebener Revisionschein ist dem Dekan zu übergeben. ⁴Die Pflichtexemplare müssen auf dem letzten Blatt der Dissertation den Lebenslauf des Verfassers enthalten. ⁵Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden, wenn im Vorwort oder in einer

Anmerkung ausdrücklich mit Angabe der Gutachter und des Datums des Tages der letzten mündlichen Prüfung vermerkt wird, dass es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität Passau angenommene Dissertation handelt. ⁶Wird ausnahmsweise der Druck in einer Fremdsprache gestattet, sind neben den Pflichtexemplaren zwei Resümees in deutscher Sprache (mit gesondertem Revisionschein) vorzulegen, die etwa ein Zehntel des Umfangs der Dissertation ausmachen müssen. ⁷Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Dekan abgeliefert sein. ⁸Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. ⁹Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach dem Rigorosum, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 14 a

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät beziehungsweise einer ausländischen Universität vorbereitet und durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,
2. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4 und 6 an der Philosophischen Fakultät als auch an der ausländischen Fakultät/Universität erfüllt sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan der Philosophischen Fakultät einzelne der in den §§ 4 und 6 geforderten Zulassungsvoraussetzungen beziehungsweise Nachweise herabsetzen oder erlassen.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(3) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Philosophischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Philosophischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. ⁴Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät vorgelegt, so gilt § 14 b. Bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität findet § 14 c Anwendung.

(4) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt eine Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität. ²Der Betreuer der Philosophischen Fakultät wird vom Dekan bestimmt; der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. ³Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 14 b

Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der Philosophischen Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät vorgelegt, so ist sie grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der beteiligten

ausländischen Universität enthalten.³In der Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer nach § 14 a Abs. 4 Satz 1, des Dekans der Philosophischen Fakultät sowie des Leiters der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2)¹Die Betreuer nach § 14 a Abs. 4 Satz 1 sind zugleich Gutachter nach § 8 Abs. 1.²Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung einer gemeinsamen Promotionsurkunde erforderlich ist.³§ 8 Abs. 2 und 3 sowie §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

(3)¹Wurde die Dissertation an der Philosophischen Fakultät angenommen (§ 10), so wird sie der ausländischen Fakultät/Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.²Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Philosophischen Fakultät eine mündliche Prüfung nach Absatz 5 in Verbindung mit § 11 ausschließlich im Hauptfach statt.

³Wird die Zustimmung der ausländischen Fakultät/Universität über den Fortgang des Verfahrens nicht erteilt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.⁴Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Philosophischen Fakultät fortgesetzt.

(4)¹Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet.²In der Vereinbarung gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.³§ 10 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

(5)¹Für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Satz 2 gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 Abs. 2.²Abweichend von § 11 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 ist mindestens ein Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität, das nach Maßgabe der für die ausländische Fakultät/Universität einschlägigen Vorschriften prüfungsberechtigt ist, an der Prüfung zu beteiligen.³Die genaue Zahl und die Mitwirkung des oder der Prüfer der ausländischen Fakultät/Universität regelt die Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1.⁴Der oder die der ausländischen Fakultät/Universität angehörenden Prüfer werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität bestellt.⁵Wirken im Hauptfach und/oder in einem oder beiden Nebenfächern neben dem Prüfer aus der Philosophischen Fakultät ein der ausländischen Fakultät/Universität angehörender Prüfer mit, wird die Note im jeweiligen Fach nach § 11 Abs. 2 Satz 7 Halbsatz 2 festgesetzt.

§ 14 c

Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität

(1)¹Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt.²Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Philosophischen Fakultät den Betreuer.³Ist an der ausländischen Fakultät/Universität über die Annahme der Dissertation beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Philosophische Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, §§ 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1 bis 3 über die Annahme der Dissertation.⁴Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit, benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern für die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) ¹Lehnt die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. ³Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. ³§ 10 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus.

(2) ¹In der Promotionsurkunde sind Titel und Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion, die gewählten Fächer sowie der gewählte Schwerpunkt anzugeben. ²Sie trägt das Datum der letzten mündlichen Prüfung.

(3) ¹Das Recht den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Der Dekan kann jedoch in Ausnahmefällen (z. B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages zum Druck) dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

§ 15 a

Verleihung der Promotionsurkunde bei gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 14 b wird eine Promotionsurkunde, mit der der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen wird, ausgehändigt. ²Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. ³Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Philosophische Fakultät und die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. ⁴Wird zugleich eine Urkunde von der ausländischen Fakultät/Universität erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ⁵Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1. ⁶Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ⁷Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 14 c wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. phil.) ausgehändigt. ²Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ³Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gelten Absatz 1 Sätze 6 und 7 entsprechend.

(3) ¹Bei einer nach § 14 c erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Philosophischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. ³Die Philosophische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Absatz 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Hat der Bewerber die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er sich bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) ¹Die Entscheidung trifft unter Vorsitz des Dekans ein Ausschuss der Fakultät, der aus den Professoren und sonstigen Hochschullehrern besteht. ²Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und dem Kandidaten schriftlich zuzustellen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

(2) ¹Der Dekan bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der Voraussetzungen gem. § 1 Satz 2. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrats und allen Professoren der Fakultät vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 21. Januar 1981 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 8. Dezember 1980 Nr. I B 10 - 6/189 196.

Passau, den 22. Januar 1981

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Promotionsordnung wurde am 22. Januar 1981 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Januar 1981 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 1981.